

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 11 vom 14. März 2017

Inhaltsverzeichnis:

	Bek. Nr.
Stadt Freilassing Bekanntmachung über den Beschluss zur 18. Änderung des Bebauungsplanes „Klebing II“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	1
Stadt Laufen Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 54 „Dammhausacker III“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB)	2
Markt Berchtesgaden Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans	3
Satzung zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Spornhofweg“	4
Markt Teisendorf Bekanntmachung über die Absicht der Einziehung einer Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges „Feldweg von Egelham zu den Fuchsländern“ gemäß Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG	5
Bekanntmachung über die Absicht der Einziehung von Teilstrecken der Gemeindeverbindungsstraße von Roßdorf nach Egelham gemäß Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG	6
Bekanntmachung über die Widmung der neu angelegten Straßenteilstrecken der Straße von Roßdorf nach Egelham zur Gemeindeverbindungsstraße gemäß Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG	7
Gemeinde Ainring 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)	8
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) 1. Änderung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Erweiterung Mitterfelden A“ für die Grundstücke Fl. Nr. 613/1 und 2946/1 der Gemarkung Ainring Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	9
Gemeinde Anger Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung	10

Bek. Nr. 1

Stadt Freilassing

Bekanntmachung über den Beschluss zur 18. Änderung des Bebauungsplanes „Klebing II“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat am 24.10.2016 beschlossen, den Bebauungsplan „Klebing II“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern (18. Änderung) und den Vorentwurf in der Fassung 29.9.2016 gebilligt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Klebing II“ befinden sich Industriebetriebe die große Arbeitgeber in der Stadt Freilassing darstellen. Einige der derzeit bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes, die seit dessen in Kraft treten im Jahre 1973 für weite Teile des Geltungsbereiches noch unverändert gelten, sind nicht mehr zeitgemäß und stellen für manche Betriebe ein Hindernis für deren Entwicklung dar.

Der Bebauungsplan soll daher für den Bereich geändert werden, der durch die Industriestraße im Osten, das Industriegleis im Westen und die Klebinger Straße bzw. deren gedachten Verlängerungen im Norden und Süden begrenzt ist.

Der Vorentwurf der 18. Änderung des Bebauungsplanes „Klebing II“ mit Begründung in der Fassung vom 29.9.2016 lag hierzu in der Zeit von Mittwoch, den 16.11.2016 bis Montag, den 19.12.2016 öffentlich zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung aus.

Infolgedessen wurde der Bebauungsplan geändert und erhielt die Fassung vom 13.2.2017.

Der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss hat am 13.2.2017 die Verwaltung beauftragt, auf dieser Grundlage die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Hierzu liegt der Entwurf der 18. Änderung des Bebauungsplanes „Klebing II“ mit Begründung in der Fassung vom 13.2.2017 in der Zeit vom

Mittwoch, den 22. März 2017 bis Montag, den 24. April 2017

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur und im Zimmer Nr. 202 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik "Rathaus" eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken) schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Freilassing, den 7. März 2017
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Laufen

Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 54 „Dammhausacker III“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Laufen hat in seiner Sitzung am 24.1.2017 beschlossen, den qualifizierten Bebauungsplan Nr. 54 „Dammhausacker III“ aufzustellen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Erschließung im östlichen Anschluss an das bestehende Baugebiet „Dammhausacker II“ und kurzfristig neuer Wohnraum geschaffen werden. Der Planentwurf mit Satzung und Begründung i. d. F. vom 11.1.2017 kann in der Zeit vom

22. März 2017 bis 21. April 2017

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.02, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14 bis 16 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14 bis 18 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig können Einwendungen oder Anregungen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Diese Bekanntmachung sowie die Entwurfsunterlagen sind in dieser Zeit auch auf der Homepage der Stadt Laufen <https://service.stadtlaufen.de/> unter Aktuelles verfügbar.

Laufen, den 8. März 2017
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Markt Berchtesgaden

Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans

Mit Bescheid vom 1.3.2017, Az. 311.3 610 hat das Landratsamt Berchtesgadener Land den Flächennutzungsplan des Marktes Berchtesgaden genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim Markt Berchtesgaden (Bauamt, Rathausplatz 1, 83471 Berchtesgaden) während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Berchtesgaden, den 6. März 2017
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Markt Berchtesgaden

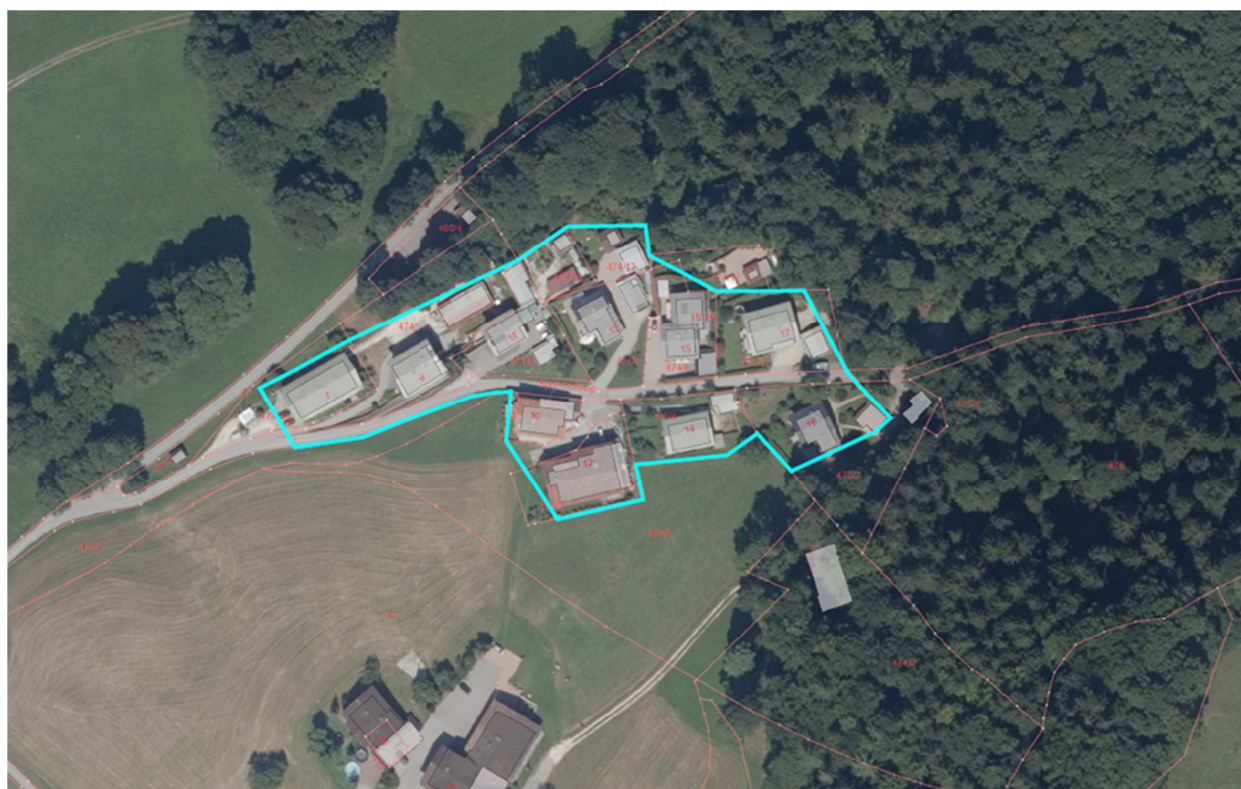
Satzung zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Spornhofweg“

Der Markt Berchtesgaden erlässt auf Grundlage des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722 ff.) folgendes

Satzung:

§ 1

1. Für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Spornhofweg“ werden die Grenzen gemäß dem Lageplan mit DFK (Maßstab 1 : 1000) in der Fassung vom 6.2.2017 festgesetzt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Außenbereichsflächen werden nicht in den Geltungsbereich der Satzung einbezogen.



§ 2

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nach den Vorschriften über den Innenbereich (§ 34 BauGB). Soweit für ein Gebiet dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt werden sollte, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben in diesem Bereich nach den Vorschriften über Bebauungsplangebiete (§ 30 BauGB).

§ 3

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Berchtesgaden, den 21. Februar 2017
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die Absicht der Einziehung einer Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges „Feldweg von Egelham zu den Fuchsländern“ gemäß Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG

Der Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern beabsichtigt eine Teilstrecke des gewidmeten öffentlichen Feld- und Waldweges „Feldweg von Egelham zu den Fuchsländern“ einzuziehen.

Die einzuziehende Teilstrecke beginnt bei der Nordgrenze des Wegegrundstücks Fl. Nr. 1274 Gemarkung Roßdorf (km 0,194) und endet an der Grundstücksgrenze Fl. Nr. 1265 Gemarkung Roßdorf (km 0,250).

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt gemacht.

Die Einziehungsunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Teisendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Teisendorf, den 6. März 2017
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister



Bek. Nr. 6

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die Absicht der Einziehung von Teilstrecken der Gemeindeverbindungsstraße von Roßdorf nach Egelham gemäß Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG

Der Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern beabsichtigt Teilstrecken der gewidmeten Gemeindeverbindungsstraße von Roßdorf nach Egelham einzuziehen.

Folgende Teilstrecken werden eingezogen:

- a) Anfangspunkt: km 0,390 Endpunkt: km 0,480
- b) Anfangspunkt: km 0,920 Endpunkt: km 1,138

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt gemacht.

Die Einziehungsunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

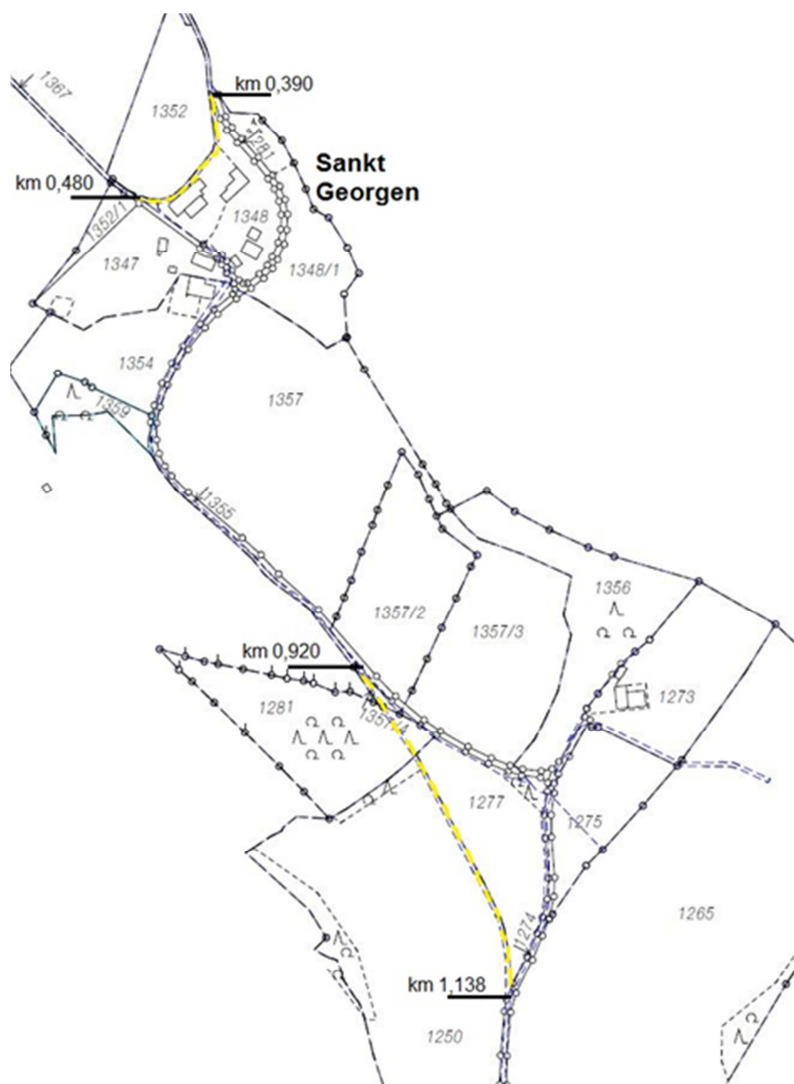
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Teisendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Teisendorf, den 6. März 2017
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister



Bek. Nr. 7

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die Widmung der neu angelegten Straßenteilstrecken der Straße von Roßdorf nach Egelham zur Gemeindeverbindungsstraße gemäß Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG

Die im Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern, neu angelegten Straßenteilstrecken der Gemeindeverbindungsstraße von Roßdorf nach Egelham, Fl. Nr. 281 und 1355 Gemarkung Roßdorf werden mit Wirkung vom 1. Mai 2017 zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet.

Folgende Teilstrecken sind als Gemeindeverbindungsstraße zu widmen:

- a) Anfangspunkt: km 0,390 Endpunkt: km 0,563
- b) Anfangspunkt: km 0,920 Endpunkt: km 1,044

Die gewidmeten Teilstrecken werden Bestandteil der Straße von Roßdorf nach Egelham.

Künftiger Straßenbaulastträger ist der Markt Teisendorf.

Die Verfügung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der allgemeinen Dienststunden beim Markt Teisendorf, Poststr. 14, 83317 Teisendorf, Zimmer Nr. 206 (Tel. 08666/9889-33) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Teisendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

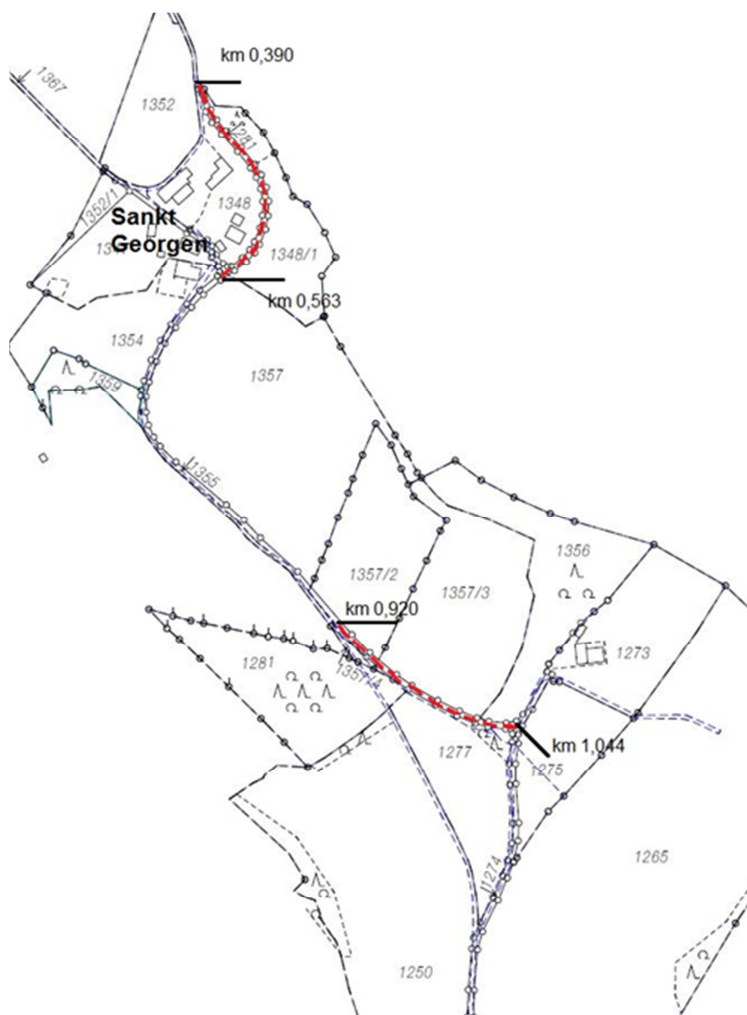
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Der Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern beabsichtigt Teilstrecken der gewidmeten Gemeindeverbindungsstraße von Roßdorf nach Egelham einzuziehen.

Teisendorf, den 6. März 2017
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister



Gemeinde Ainring

13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) der Gemeinde Ainring vom 18. Juli 2007

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ainring folgende

Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen in Ainring, Heidenpoint und Mitterfelden (§ 1 der Kindertageseinrichtungensatzung) eine Benutzungsgebühr (Besuchsgebühr).

§ 2 Gebührenschildner

1. Gebührenschildner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
2. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
2. Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Monatsgebühr zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Monatsgebühr zu zahlen.
3. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Einrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
4. Die Gebühr ist spätestens am zehnten Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde Ainring eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Konten der Gemeinde Ainring zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.
5. Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu entrichten.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 richtet sich nach der Dauer der genehmigten Buchungszeit.

§ 5 Gebührensatz

1. Für jeden angefangenen Monat werden im Bereich der **Kinderkrippe** (unter Dreijährige) folgende Gebühren erhoben:

durchschn. tägl. Buchungszeit von bis zu 4 Stunden	170,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	188,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	207,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	230,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	265,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden	305,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	340,00 €
2. Für jeden angefangenen Monat werden im Bereich der **Kindergärten** (über drei Jahre bis zur Einschulung) folgende Gebühren erhoben:

durchschn. tägl. Buchungszeit von bis zu 4 Stunden	80,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	88,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	96,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	104,00 €

durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	112,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden	120,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	128,00 €

3. Für jeden angefangenen Monat werden im Bereich der **Nachmittagsbetreuung** (für Schüler) folgende Gebühren erhoben:

durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 2 bis 3 Stunden	73,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 3 bis 4 Stunden	80,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	88,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	96,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	104,00 €

4. Grundlage der von den Eltern gebuchten Zeiten („Buchungszeiten“) ist die tatsächliche Nutzung der Kindertageseinrichtung im Rahmen der Öffnungszeit.
5. Die Gebühr wird für den Bereich der Kinderkrippe und der Kindergärten für zwölf Monate eines Kinderbetreuungsjahres erhoben und für den Bereich der Nachmittagsbetreuung für elf Monate eines Kinderbetreuungsjahres erhoben.

§ 6

Gebührenermäßigung

1. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig einen gemeindlichen Kindergarten und/oder die Kinderkrippe, so wird die Gebühr für das zweite Kind um die Hälfte ermäßigt. Weitere Kinder in der Kinderkrippe und/oder im Kindergarten werden von der Gebühr befreit. Die Gebührenermäßigung nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 wird auch innerhalb des Bereichs der Nachmittagsbetreuung gewährt. Eine übergreifende Anwendung zwischen der Nachmittagsbetreuung und den gemeindlichen Kindergärten und/oder der Kinderkrippe erfolgt nicht.
2. Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid).
3. Gebührenermäßigung für Vorschulkinder:
Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung (Erreichen der allgemeinen Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen) reduzieren sich die Benutzungsgebühren nach § 5 Abs. 2 nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses. Bei vorzeitiger Einschulung besteht kein rückwirkender Anspruch auf Reduzierung der Gebühren. Werden Vorschulkinder von der Einschulung zurückgestellt, so entfällt die Gebührenreduzierung.

§ 7

Ferienzeit

1. Soweit sich ein entsprechender Bedarf in den Schulsommerferien ergibt, wird eine Betreuung in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in Zusammenarbeit mit dem katholischen Kindergarten in Mitterfelden angeboten. Eine Ferienbetreuung für Krippenkinder kann nicht angeboten werden.
2. Bei Inanspruchnahme der Ferienbetreuung ergibt sich in Abweichung zu § 5 Abs. 5 zusätzlich ein Elternbeitrag im Umfang der tatsächlichen Buchungsstunden.

§ 8

Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Ainring die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 5).

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 26. Januar 2016 außer Kraft.

Ainring, den 21. Februar 2017
Gemeinde Ainring

Hans Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

1. Änderung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Erweiterung Mitterfelden A“ für die Grundstücke Fl. Nr. 613/1 und 2946/1 der Gemarkung Ainring Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 5.12.2016 den Bebauungsplan „Erweiterung Mitterfelden A“ für die Grundstücke Fl. Nr. 613/1 und 2946/1 der Gemarkung Ainring zu erweitern und zu ändern. In der Sitzung des

Bauausschusses der Gemeinde Ainring vom 13.2.2017 wurden die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Träger öffentlicher Belange behandelt. Der Bauausschuss beschloss in seiner Sitzung am 13.2.2017 den überarbeiteten Entwurf der RRP und Partner gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Ziel und Zweck der Planung ist die maßvolle Erweiterung des bestehenden Lebensmitteleinzelhandelsgeschäfts.

Die Öffentlichkeit kann sich im Bauamt der Gemeinde Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden vom

22. März 2017 bis 21. April 2017

über die allgemeinen Ziele, Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich dazu äußern.

Zur Einsichtnahme liegen vor: Entwurfsplanung mit Begründung und textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 3.3.2017, sowie eine Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, als Landesplanungsbehörde.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Mitterfelden, den 13. März 2017
Gemeinde Ainring

Hans Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Gemeinde Anger

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die
Öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Anger**

Die Gemeinde Anger erlässt aufgrund des Art. 5 Abs. 1 und Art 7 Abs. 2 und Abs. 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) folgende

Satzung:

zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Anger vom 22.8.1991 (Amtsblatt Nr. 39 vom 24.9.1991), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 6.12.2001 (Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2001) und Änderungssatzung vom 3.11.2011 (Amtsblatt Nr. 47 vom 22.11.2011):

**§ 1
Änderung**

§ 4 Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

1. Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt
bei 14tägiger Abfuhr für jährlich
 1. eine Mülltonne (60 l) 99,00 €
 2. eine Mülltonne (80 l) 120,00 €
 3. eine Mülltonne (110/120 l) 162,00 €
 4. eine Mülltonne (240 l) 321,00 €
 5. einen Müllgroßbehälter (1.100 l) 1.416,00 €
2. Die Gebühr beträgt für die zusätzliche Abfuhr pro Leerung
eines Müllgroßbehälters (1.100 l) 80,00 €
3. Die Gebühr für die Entsorgung eines Abfallsackes beträgt 6,00 €

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Anger, den 3. März 2017
Gemeinde Anger

Silvester Enzinger, Erster Bürgermeister
